

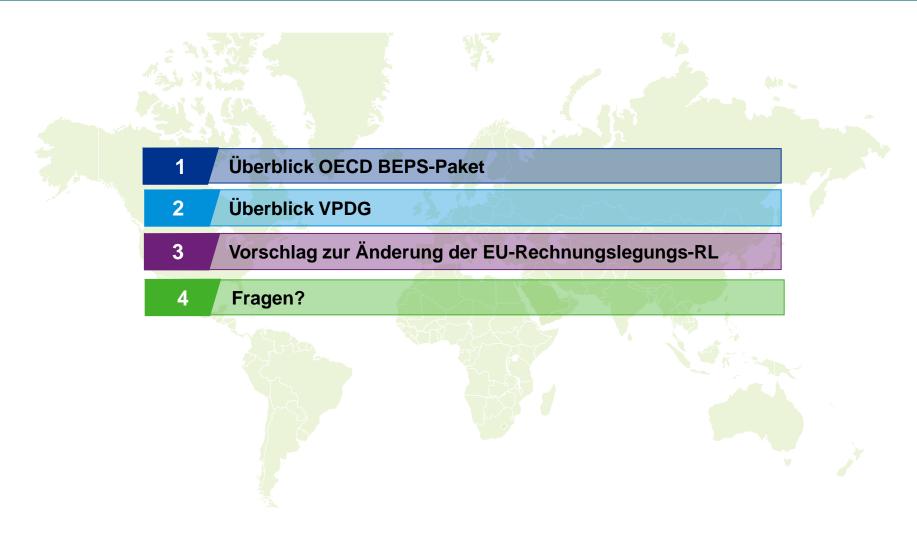
ÖGWT-Club

Verrechnungspreis-Dokumentationsgesetz

Mag. Matthias Schröger, LL.M. 12. Juli 2016

Agenda







Überblick OECD BEPS-Paket

Die 15 BEPS Action Points



1	Address the tax challenges of the digital economy BMF: derzeit keine Maßnahmen	6	Prevent treaty abuse BMF: Anpassung DBA-Politik	12	Require taxpayers to disclose their aggressive tax planning arrangements BMF: weitere Maßnahmen werden geprüft
2	Neutralise the effects of hybrid mismatch arrangements BMF: weitere Maßnahmen werden geprüft	7	Prevent the artificial avoidance of PE status BMF: Anpassung DBA-Politik	13	Re-examine transfer pricing documentation BMF: Dokumentationsgesetz 2016?
3	Strengthen CFC rules BMF: weitere Maßnahmen werden geprüft	8-10	Assure that transfer pricing outcomes are in line with value creation BMF: Überarbeitung VPR 2010	14	Make dispute resolution mechanisms more effective BMF: Ressourcenaufbau; alternative Mechanismen
4	Limit base erosion via interest deductions and other financial payments BMF: weitere Maßnahmen werden geprüft	11	Establish methodologies to collect and analyse data on BEPS and the actions to address it BMF: weitere Maßnahmen werden geprüft	15	Develop a multilateral instrument BMF: Derzeit ad hoc Gruppe
5	Counter harmful tax practices more effectively, taking into account transparency and substance BMF: bisher keine preferential regimes, Rulingaustausch				Verrechnungspreise
	verpflichtender Mindeststandard rammatische Empfehlungen bzw Best Pra	ctices)			Doppelbesteuerungsabkommen Innerstaatliches Recht

Milestones im BEPS-Projekt (I)

BEPS shifts from talk to action!

12.2.2013	BEPS Report (Addressing Base Erosion and Profit Shifting)
19.7.2013	BEPS Action Plan (Action Plan on Base Erosion and Profit Shifting) – Action 13
3.10.2013	Memorandum on TP Documentation and CbC Reporting
30.1.2014	Discussion Draft on TP Documentation and CbC Reporting
16.9.2014	Guidance on TP Documentation and CbC Reporting (September 2014 Deliverable)
6.2.2015	Guidance on the Implementation of TP Documentation and CbC Reporting (Input für G20-Finanzministertreffen in Istanbul)
8.6.2015	CbC Reporting Implementation Package
17.6.2015	EU Action Plan for Fair and Efficient Corporate Taxation in the EU
5.10.2015	Transfer Pricing Documentation and CbC Reporting (Oktober 2015 Final Report)



Milestones im BEPS-Projekt (II)

BEPS shifts from talk to action!

	27.1.2016	Unterzeichnung des CbC-Informationaustauschabkommens (MCAA CbC) durch 31 Staaten, darunter auch Österreich
	28.1.2016	Veröffentlichung EU Anti BEPS Paket (inklusive Richtlinienentwurf)
	22.3.2016	Veröffentlichung CbC/XML-Schema (zum standardisierten Austausch von CbC-Reports) samt User Guide
	10.5.2016	Veröffentlichung Entwurf VPDG Österreich
	23.5.2016	Verabschiedung BEPS-Update der OECD-VPL durch OECD-Rat
	24.5.2016	Veröffentlichung Entwurf VPDG-DV Österreich
	31.5.2016	Veröffentlichung BEPS-Referentenentwurf Deutschland
	14.6.2016	Beschluss der Regierungsvorlage des VPDG
r	6.7.2016	Beschluss durch Nationalrat



Dreistufiger Ansatz der BEPS Action 13





- Umfassender Überblick über die Geschäftstätigkeit des Konzerns ("blueprint")
- Zugang für alle konzernweit betroffenen Finanzbehörden



- Detailinformation zu den wesentlichen Transaktionen der lokalen Einheit(en)
- Ergänzung zu Master File
- Zugang für lokale Finanzbehörde



- Aggregierte (Finanz-) Informationen je Land bzw Einheit
- Bericht separat von Master und Local File
- Zugang für alle konzernweit betroffenen Finanzbehörden

Wesentliche Ziele von **BEPS Action 13:**

- Schärfung des Bewusstseins der Steuerpflichtigen für Transfer Pricing Erfordernisse
- Transfer Pricing Risk Assessment zur effizienten und fokussierten Nutzung von BP-Ressourcen
- Bereitstellung der konkreten Informationen als Grundlage für transferpreisbezogene Betriebsprüfungen



Überblick VPDG

Hintergrund VPDG (Warum?)



- Im Mai 2016 wurde das EU-Abgabenänderungsgesetz 2016 (EU-AbgÄG 2016) mit dem Verrechnungspreisdokumentationsgesetz (VPDG) samt zugehöriger Durchführungsverordnung (VPDG-DV) als Begutachtungsentwurf veröffentlicht.
- Am 6. Juli 2016 wurde die Regierungsvorlage des EU-AbgÄG 2016 im Plenum des Nationalrates beschlossen (https://www.bmf.gv.at/steuern/EU-Abgabenaenderungsgesetz-2016.html).
- Aus dem VPDG ergibt sich **erstmals** eine **explizite gesetzliche Regelung** von spezifischen Verrechnungspreisdokumentationsvorschriften in Österreich.
- Laut Erläuterungen folgt der Gesetzesentwurf weitestgehend der auf Ebene der OECD/G20 ausgearbeiteten einheitlichen Modellgesetzgebung (BEPS Action13).
- Dementsprechend sollen Staaten ihre Dokumentationsvorschriften standardisieren und eine dreistufige Berichtsstruktur bestehend aus Master File (MF), Local File (LF) und Country-by-Country-Report (CbCR; "länderbezogener Bericht") in das jeweils lokale Recht implementieren.
- Das EU-AbgÄG 2016 enthält auch Änderungen bezüglich des EU-Amtshilfegesetzes zur Umsetzung der EU-Vorgaben hinsichtlich des Informationsaustausches zum CbCR.

Dokumentationspflicht § 3 VPDG (Wer?)



- Eine österreichische Geschäftseinheit unterliegt nur dann dem VPDG, wenn sie Teil einer multinationalen Unternehmensgruppe iSd § 2 Z 1 VPDG ist.
- Demnach muss neben der inländischen Geschäftseinheit zumindest eine weitere
 Geschäftseinheit vorliegen, die in einem anderen Staat oder Gebiet ansässig ist.
- Auch Betriebsstätten gelten als **Geschäftseinheiten**.
- Größenabhängige Erleichterungen:
 - CbCR: betrifft nur multinationale Unternehmensgruppen mit konsolidiertem Gesamtumsatz von mindestens 750 Mio € im vorangegangenen Wirtschaftsjahr
 - MF & LF: betrifft nur in Österreich ansässige Geschäftseinheiten mit Umsatzerlösen von über 50 Mio € in den beiden vorangegangenen Wirtschaftsjahren.
 - Ungeachtet dieser Grenze ist ein **Master File** auch dann vorzulegen, wenn eine **ausländische Geschäftseinheit** laut lokalen Bestimmungen ein MF zu erstellen hat.
- Die neben diesem Gesetz bestehenden zB schon bisher aus der BAO allgemein abgeleiteten Dokumentationspflichten bleiben unberührt und das zuständige Finanzamt kann auch zusätzliche Unterlagen anfordern.

CbCR-Übermittlungspflicht § 4 und 5 VPDG (Wer?)



- Zur Übermittlung des länderbezogenen Berichts (CbCR) ist grundsätzlich die oberste
 Muttergesellschaft (§ 2 Z 3 VPDG) verpflichtet, wenn diese in Österreich ansässig ist.
- Stattdessen kann aber auch eine andere, in Österreich ansässige Geschäftseinheit in die Verpflichtung der obersten Muttergesellschaft - freiwillig oder per Bescheid des zuständigen Finanzamts (§ 5 Abs 2 VPDG) - eintreten, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt (§ 5 Abs 1 VPDG):
 - 1. Die oberste Muttergesellschaft ist in ihrem Ansässigkeitsstaat **nicht zur Vorlage eines** länderbezogenen Berichts verpflichtet.
 - 2. Mit dem Ansässigkeitsstaat der obersten Muttergesellschaft besteht im Zeitpunkt der Übermittlung **keine qualifizierte Vereinbarung zum Austausch** eines länderbezogenen Berichts.
 - 3. Es liegt ein **systemisches Versagen des Ansässigkeitsstaates** der obersten Muttergesellschaft vor (dh der automatische Informationsaustausch wurde ausgesetzt oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum versäumt).
- Das zuständige Finanzamt hat eine in Österreich ansässige Geschäftseinheit mit Bescheid zum Eintritt in die Verpflichtungen einer ausländischen obersten Muttergesellschaft zu verpflichten, wenn eine der drei oben angeführten Voraussetzungen erfüllt ist und bis zum letzten Tag des Berichtsjahres keine andere österreichische Geschäftseinheit in die Verpflichtung (freiwillig oder per Bescheid) eingetreten ist.

CbCR-Übermittlungspflicht § 4 und 5 VPDG (Wer?)



- Bescheid hat <u>auch</u> dann nicht zu ergehen, wenn eine ausländische Geschäftseinheit als vertretende Muttergesellschaft gem § 2 Z 11 VPDG im Ausland fristgerecht einen CbC-Report abgegeben hat und - bei Nicht-EU-Gesellschaften - folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - der Ansässigkeitsstaat der vertretenden Muttergesellschaft verlangt Vorlage eines CbCR,
 - der Ansässigkeitsstaat der vertretenden Muttergesellschaft verfügt im Zeitpunkt der Verpflichtung zur Übermittlung über **geltende qualifizierte Vereinbarung** mit Österreich,
 - es liegt keine Information über ein systemisches Versagen vor,
 - dem Ansässigkeitsstaat der vertretenden Muttergesellschaft wurde von dieser bis zum letzten Tag des Berichtsjahres **mitgeteilt**, dass sie die vertretende Muttergesellschaft ist,
 - zuständiges Finanzamt hat bis zum letzten Tag des Berichtsjahres eine **Mitteilung über die Identität und Ansässigkeit der Geschäftseinheit**, die in die Verpflichtung eintritt, erhalten.
- Die vertretende Muttergesellschaft hat alle erforderlichen Informationen von der obersten Muttergesellschaft einzuholen und bei Unmöglichkeit das Finanzamt zu informieren und ein CbCR mit allen verfügbaren Informationen vorzulegen.
- Jede österreichische Geschäftseinheit eines CbCR-pflichtigen Konzerns hat dem zuständigen Finanzamt bis zum letzten Tag des Berichtsjahres mitzuteilen, ob sie oberste oder vertretende Muttergesellschaft ist bzw sonst die Identität und Ansässigkeit der berichtenden Geschäftseinheit mitzuteilen.

Erstellung/Übermittlung § 8 und 15 VPDG (Wann?)



1. länderbezogener Bericht (Country-by-Country Report)

- Erstmalige Anwendbarkeit für das Geschäftsjahr 2016 (bzw 2016/17); bei Eintritt in die Pflicht zur CbCR-Übermittlung gem § 5 Abs 2 VPDG erst ab 2017 (bzw 2017/18).
- Spätestens **zwölf Monate nach dem letzten Tag des betreffenden Wirtschaftsjahres** ist der CbCR an das zuständige Finanzamt der obersten Muttergesellschaft bzw der eingetretenen Geschäftseinheit zu übermitteln.
- Die Übermittlung hat elektronisch im Wege von **FinanzOnline** zu erfolgen. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, das Verfahren der elektronischen Übermittlung mit Verordnung festzulegen.
- Kontrolle der Einhaltung obliegt dem zuständigen Finanzamt.

2. Master File und Local File

- Erstmalige Anwendbarkeit für das Geschäftsjahr 2016 (bzw 2016/17)
- Master File und Local File sind ab dem Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung zur Körperschaftsteuer (bzw der Steuererklärung bei Feststellung von Einkünften) dem zuständigen Finanzamt auf dessen Ersuchen innerhalb von 30 Tagen zu übermitteln.
- In der Praxis sollten Master File und Local File daher jeweils **bis zur Abgabe der Steuererklärung** abgeschlossen sein.

Inhalt Dokumentation § 4, 6 und 7 VPDG (Was?)



ad 1.: Länderbezogene Berichterstattung (Country-by-Country Reporting)

 Entwurf übernimmt das OECD-Konzept und den EU-Vorschlag zum CbCR. Die meldepflichtigen Informationen laut Anlage 1 bis 3 zum VPDG sind daher grundsätzlich ident mit Tabelle 1 bis 3 laut Annex III der BEPS Aktion 13.

	age	1
Anl	age	

Name of the MNE group / Name der multinationalen Unternehmensgruppe:
Fiscal year concerned / Betrachtetes Wirtschaftsjahr:

	Currency used / Verwendete Währung:									
Tax		Revenues		Profit	Income Tax	Income	Stated	Accumulate	Number of	Tangible Assets
Juris-		Erträge		(Loss)	Paid (on Cash	Tax	Capital /	d Earnings /	Employees /	other than Cash
diction /	Unrelated	Related	Total /	before	Basis) /	Accrued –	Ausge-	Einbehaltene	Beschäftigten-	and Cash
Staaten	party/	party/	Insgesamt	Income	gezahlte	Current	wiesenes	r Gewinn	zahl	Equivalents /
oder	Fremde	nahe-		Tax /	Ertragsteuern	Year /	Kapital			Materielle
Gebiete	Unter-	stehende		Vorsteuer-	(auf	Noch zu				Vermögenswerte /
	nehmen	Unter-		gewinn	Kassenbasis)	zahlende				(ohne flüssige
		nehmen		(-verlust)		Ertrag-				Mittel)
						steuer				
						(laufendes				
						Jahr)				

Inhalt Dokumentation § 4, 6 und 7 VPDG (Was?)



ad 1.: Länderbezogener Bericht (Country-by-Country Reporting)

Tar	Name of the MNE group / Name der multinationalen Unternehmensgruppe: Fiscal year concerned / Betrachtetes Wirtschaftsjahr: Tax Constituent Tax Jurisdiction of Main Business Activities														
Jurisdiction	Entities	Organisation or					1			äftstätigke					
/ Staaten oder Gebiete	Resident in the Tax Jurisdiction / Im Staat oder Gebiet ansässige Geschäftsein heiten	Incorporation if Different from Tax Jurisdiction of Residence / Gründungsstaat oder Staat der Handelsregister- eintragung, falls abweichend vom Ansässigkeitsstaat	Research and Development / Forschung und Entwicklung	Holding or Managing Intellectual Property / Besitz oder Verwaltung von geistigem Eigentum	Purchasing or Procurement / Einkauf oder Beschaffung	Manufacturing or Production / Verarbeitung oder Produktion	Sales, Marketing or Distribution / Verkauf, Marketing oder Vertrieb	Administrative, Management or Support Services / Verwaltungs-, Management- oder Supportleistungen	Provision of Services to Unrelated Parties / Erbringung von Dienstleistungen für fremde Dritte	Internal Group Finance/ Interne Finanzierung der Unternehmensgruppe	Regulated Financial Services / Regulierte Finanzdienstleistungen	Insurance / Versicherung	Holding Shares or Other Equity instruments / Besitz von Aktien oder anderen Wertpapieren mit Beteiligungscharakter	Dormant / Ruhende Tätigkeit	Other / Sonstige
1 /															\vdash

Inhalt Dokumentation § 4, 6 und 7 VPDG (Was?)



- Gemäß § 6 Abs 1 VPDG beinhaltet das Master File umfassende Informationen zur gesamten Unternehmensgruppe.
- Das Local File umfasst gem § 7 Abs 1 VPDG spezielle Informationen zu Geschäftsvorfällen der jeweiligen Geschäftseinheit einer multinationalen Unternehmensgruppe.
- Die inhaltlichen Anforderungen im Detail sind in der Durchführungsverordnung zum VPDG (VPDG-DV) umfassend geregelt und entsprechen nahezu wortgleich den Empfehlungen der OECD.
- Gemäß § 1 Abs 2 VPDG-DV kann das Master File in begründeten Fällen nach Geschäftsbereichen (Sparten, Divisionen etc) gegliedert werden. In diesem Fall sind aber die Zentralfunktionen sowie die Transaktionen zwischen den Geschäftsbereichen korrekt zu beschreiben.
- Gemäß § 1 Abs 3 VPDG-DV sind die Anforderungen an das Master File auch dann erfüllt, wenn Verweise auf bestehende Unterlagen gemacht werden und diese gleichzeitig mitübermittelt werden.

Neuer OECD TP-Doku-Standard - MASTER FILE (I)



	Inhalt	bisher typischerweise in Doku enthalten	Key issues
I. Org aufbau	Grafische Darstellung der Rechts- und Eigentumsstruktur sowie der geografischen Standortverteilung der operativen Geschäftseinheiten	im Wesentlichen ja	Berücksichtigung von Betriebsstätten etc
II. Geschäftstätigkeit	Beschreibung wesentlicher Gewinntreiber Darstellung Supply Chain (evtl. als Grafik/Diagramm) und Beschreibung der wesentlichen geografischen Märkte für die wichtigsten Produkte/Dienstleistungen (Top 5 nach Umsatz) und alle weiteren Produkte/Dienstleistungen, auf die jeweils mehr als 5 % des Konzernumsatzes entfallen Kurze schriftliche Funktionsanalyse (Überblick), welche die wesentlichen Beiträge der einzelnen Geschäftseinheiten zur Wertschöpfung des Konzerns beschreibt (wesentliche Funktionen, Risiken, Wirtschaftsgüter)	Nicht in diesem Umfang und Detaillierungsgrad	Konsistenz in allen Dokumenten (zB Local File, Geschäftsbericht, APAs etc) Konsistenz mit Verrechnungspreissystem und globaler Gewinnverteilung im Konzern (insbesondere auch CbCR)
II Geschäft	Auflistung und kurze Beschreibung der wesentlichen konzerninternen Dienstleistungsvereinbarungen (ohne F&E Leistungen); Kapazitäten der Hauptstandorte, die solche Dienstleistungen erbringen; Beschreibung der Verrechnungspreispolitik (Zuordnung der Dienstleistungskosten, Ermittlung der Verrechnungspreise für diese Dienstleistungen).	Nicht in diesem Umfang	Konsistenz mit CbCR
	Beschreibung wesentlicher Umstrukturierungen der Geschäftstätigkeit, Anschaffungen und Veräußerungen	Sehr eingeschränkt	etwaige Funktionsverlagerungen bzw Entschädigungspflichten werden aufgezeigt
III. Immaterielle Werte	Beschreibung der Konzernstrategie für Entwicklung, Eigentum und Verwertung immaterieller Werte, einschließlich der Standorte der wichtigsten F&E Einrichtungen und Standort des F&E Managements	Sehr eingeschränkt	Klare und konsistente Darstellung von key decision-making functions vs execution functions; Konsistenz mit Gewinnaufteilung und Aktivitäts-Reporting im CbCR
i i i i i i i i i i i i i i i i i i i	Auflistung der (gegebenenfalls gruppierten) immateriellen Werte , die für Verrechnungspreiszwecke wesentlich sind, und deren zivilrechtlicher Eigentümer	Nicht global	Behandlung und Darstellung von schwer abgrenzbaren immateriellen Wirtschaftsgütern wie manufacturing know-how, marketing intangibles etc

Neuer OECD TP-Doku-Standard - MASTER FILE (II)



mmaterielle Wert

ntercompany-Finanzierung

V. Sonstiges

Inhalt	bisher typischerweise in Doku enthalten	Key issues
Auflistung wesentlicher Vereinbarungen zwischen verbundenen Unternehmen in Bezug auf immaterielle Werte, einschließlich Kostenumlage-, Forschungsdienstleistungs- und Lizenzvereinbarungen	Nicht global	Erhebung der notwendigen Informationen in standardisierter und effektiver Form
allgemeine Beschreibung der konzerninternen Verrechnungspreispolitik in Bezug auf F&E und immaterielle Werte	Nicht global	Konsistenz mit der Auflistung immaterieller Werte sowie dem Verrechnungspreissystem
allgemeine Beschreibung wesentlicher Übertragungen von Rechten an immateriellen Werten zwischen verbundenen Unternehmen, einschließlich der involvierten Geschäftseinheiten, Staaten und Vergütungen	Nein	etwaige Funktionsverlagerungen bzw Entschädigungspflichten werden aufgezeigt
 Konzerninterne Finanztätigkeiten allgemeine Beschreibung der Art und Weise, wie der Konzern finanziert wird, einschließlich wesentlicher Vereinbarungen mit konzernfremden Kreditgebern Identifizierung aller Konzernunternehmen, die für den Konzern zentrale Finanzierungsfunktionen wahrnehmen, einschließlich Staat des Sitzes sowie des Ortes der tatsächlichen Geschäftsleitung 	Nicht in diesem Umfang	Wechselbeziehung mit anderen BEPS Maßnahmen zu Finanzierung (zB hybrid mismatch, interest deduction, risk and capital)
allgemeine Beschreibung der konzerninternen Verrechnungspreispolitik in Bezug auf Finanzierungsvereinbarungen zwischen verbundenen Unternehmen	Nicht global	Wechselbeziehung mit anderen BEPS Maßnahmen zur Finanzierung (zB hybrid mismatch, interest deduction, risk and capital)
Finanzlage und Steuerpositionen des Konzerns: Konsolidierter Konzernabschluss, soweit ein solcher für anderweitige Zwecke zu erstellen ist	Nein, aber typischerweise vorhanden	
Auflistung und kurze Beschreibung bestehender unilateralen APAs und anderer verbindlicher Vorabzusagen ("Tax Rulings"), soweit diese die grenzüberschreitende Gewinnzuordnung regeln	Nein	

Neuer OECD TP-Doku-Standard - LOCAL FILE (I)



Inländische eschäftseinheit

saktionsbezogene Informatior

Inhalt	bisher typischerweise in Doku enthalten	Key issues
Beschreibung der Managementstruktur und Organigramm der inländischen Geschäftseinheit und Beschreibung der natürlichen Personen , an die das inländische Management berichtet , sowie der Staaten , in denen diese Personen ansässig sind	Nein	
Beschreibung der Geschäftstätigkeit, der Geschäftsstrategie und der wesentlichen Mitbewerber der inländischen Geschäftseinheit, einschließlich Hinweis darauf, ob und gegebenenfalls inwieweit die inländische Geschäftseinheit in Umstrukturierungen der Geschäftstätigkeit oder Übertragungen immaterieller Werte beteiligt oder von ihnen betroffen war	Nicht in diesem Umfang und Detaillierungsgrad	etwaige Funktionsverlagerungen bzw Entschädigungspflichten werden aufgezeigt
 Beschreibung der wesentlichen konzerninternen Geschäftsvorfälle Höhe der Vergütungen für die konzerninternen Geschäftsvorfälle (Inbound/Outbound) der lokalen Geschäftseinheit aufgeschlüsselt nach dem Staat des ausländischen Transaktionspartners Identifizierung der an den einzelnen Transaktionsarten beteiligten verbundenen Unternehmen 	Im Wesentlichen Ja	
 Detaillierte transaktionsbezogene Vergleichbarkeits- und Funktionsanalyse der lokalen Geschäftseinheit und des verbundenen Transaktionspartners, einschließlich etwaiger Veränderungen im Vergleich zu den Vorjahren Hinweis auf die geeignetste Verrechnungspreismethode pro Transaktion und Begründung für Methodenwahl Begründung für die Wahl der "tested party" Konkrete Anwendung der gewählten Verrechnungspreismethode Gegebenenfalls Begründung für Durchführung Mehrjahresanalyse Auflistung/Beschreibung allfälliger Comparables, einschließlich Beschreibung der PLIs, der Suchstrategie und der Datenquelle Beschreibung allfälliger Vergleichbarkeitsanpassungen (zB Anpassungsrechnungen) Begründung der Angemessenheit der Verrechnung Zusammenfassung der zu Grunde liegenden Finanzinformationen 	Im Wesentlichen Ja	

Neuer OECD TP-Doku-Standard - LOCAL FILE (II)



.

III. Finanznformatione

Inhalt	bisher typischerweise in Doku enthalten	Key issues
Kopien aller wesentlichen konzerninternen Vereinbarungen , die von der inländischen Geschäftseinheit abgeschlossen wurden	Ja, wenn vorhanden	
Kopien bestehender unilateraler und bi-/multilateraler APAs und anderer Vorabzusagen ("Tax Rulings"), die mit den Transaktionen in Zusammenhang stehen	Nein	
Jahresabschluss der lokalen Geschäftseinheit	Nein, aber vorhanden	
Information über die Verknüpfung zwischen den bei Anwendung der Verrechnungspreismethode verwendeten Finanzdaten einerseits und dem Jahresabschluss andererseits	Nein	
Übersichtstabelle über die einschlägigen Finanzdaten der in der Analyse verwendeten Vergleichsgrößen und die Quellen , denen diese Daten entnommen wurden.	Nicht in diesem Umfang	

Sonstiges § 10 ff VPDG; § 49b FinStrG



Sprache

- Die gesamte Dokumentation ist grundsätzlich in einer im Abgabenverfahren **zugelassenen Amtssprache oder in englischer Sprache** zu führen.
- BMF wird ermächtigt, mit Verordnung das Führen von Teilen des **CbCR in englischer Sprache** vorzusehen.

Strafen (§ 49b FinStrG)

- Sind nur für **länderbezogene Berichterstattung (CbCR)** wie folgt vorgesehen:
 - Bei nicht fristgerechter Übermittlung oder wenn meldepflichtige Punkte der Anlagen 1 bis 3 nicht oder unrichtig übermittelt werden liegt ein Finanzvergehen vor.
 - Geldstrafe von bis zu 50.000,00 € (bei grober Fahrlässigkeit bis zu 25.000,00 €).
 - Fahrlässige Übermittlung unrichtiger Daten ist nach dieser Bestimmung nicht strafbar.
 - Weiters wird ein Ausschluss einer gerichtlichen Verfolgung angeordnet.



Vorschlag zur Änderung der EU-Rechnungslegungs-RL

CbCR – Veröffentlichungspflicht



- Laut OECD-Empfehlung sollen die CbCR-Daten vertraulich bleiben.
- Die **EU** plant hingegen eine **Veröffentlichungspflicht** zur Wahrung zusätzlicher Transparenzanforderungen und der öffentlichen Kontrolle (vgl Vorschlag zur Änderung der Rechnungslegungs-RL, 2013/34/EU, COM(2016) 198 final vom 12.4.2016).
- Ziel ist die Pflicht zur Veröffentlichung eines "Ertragsteuerinformationsberichts" ("report on income tax information"); Ausnahme Bankensektor etc.
- Veröffentlichungspflicht soll auch für nicht-europäische multinationale Unternehmen gelten, die in Europa über mindestens eine Niederlassung tätig sind.
- Eine länderweise Aufschlüsselung der Daten hat nur für EU-Staaten sowie für bestimmte Steuergebiete, die in einer - noch zu entwickelnden -EU "Black List" geführt werden, zu erfolgen. Für alle übrigen **Drittlandsgeschäfte** sollen die Informationen aggregiert wiedergegeben werden.
- Die Veröffentlichung soll in einem Unternehmensregister sowie über die Websites der Unternehmen (für mindestens fünf Jahre) erfolgen.
- Die Einhaltung der Veröffentlichungspflichten wird auch der Wirtschaftsprüfer bestätigen müssen.

Inhalt des **Ertragsteuerinformationsberichts**

- brief description of the nature of the activities
- number of employees
- net turnover (incl. the turnover made with related parties)
- profit (loss) before income tax
- income tax accrued (current year)
- income tax paid
- accumulated earnings



Fragen?

Unterlagendownload auf unserer Homepage unter www.oegwt.at → Veranstaltungen → Oberösterreich